



Staatsanwaltschaft Chemnitz

Staatsanwaltschaft Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz

Herrn Rechtsanwalt
Ulrich Dost-Roxin
Kurfürstendamm 74 a
10709 Berlin

Eingang Sekretariat
18. Jan. 2019
Rechtsanwalt
Ulrich Dost-Roxin

VF 18.02.19
FA 25.02.19

Chemnitz, 15. Januar 2019/zie

Telefon: 0371 453 4472

Telefax: 0371 453 4902

Bearb.: Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Butzkies

Aktenzeichen: 210 Js 60/19

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 28/18 D01 D10/300-18

Ermittlungsverfahren gegen Y ... A
wegen Totschlags

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dost-Roxin,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 15.01.2019 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigte ... liegt zur Last, am 26.08.2018, gegen 03.15 Uhr, auf der Brückenstraße, vor dem Hausgrundstück 8 in 09111 Chemnitz, im Zuge eines Streits, ohne rechtfertigenden Grund, mit einem mitgeführten Stichwerkzeug im bewussten und gewollten arbeitsteiligen Zusammenwirken mit den anderweitig Verfolgten A St und F R A die ihrerseits ein Messer bei sich führten und damit zustachen, viermal in den Brustkorb- bereich und einmal in den linken Oberarm des Geschädigten D. H. sowie einmal in den Rückenbereich des Geschädigten E. M. gestochen zu haben. Dabei nahm er jeweils - wie auch die anderen genannten Tatbeteiligten - den Tod der Geschädigten zumindest billigend in Kauf.

Der Geschädigte E. H. erlitt durch die Tat einen Herzstich sowie einen Lungendurch- und

Telefon
0371 453 0
Hausadresse
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

Telefax
0371 453 4910

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
vor dem Gebäude
Parkplatz
in der Tiefgarage
Sprechzeiten
Mo-Fr 08.30-12.00 Uhr
Di,Do 13.00-15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Linien
Kaßbergstr.: 62/72
Getreidemarkt: 21/32
Reichsstr.: 1/23/31

-anstich, bei Ausbildung eines Pneumothorax, und verstarb unmittelbar nach der Tat infolge eines hämorrhagischen-traumatischen Schocks.

Der Geschädigte D. M. erlitt eine ca. 3 bis 4 cm tiefe, zumindest potentiell lebensgefährliche, Stichverletzung im linken Rückenbereich und musste bis zum 29.08.2018 stationär behandelt werden.

Dieser dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt war unter dem Gesichtspunkt des gemeinschaftlich begangenen Totschlags in Tatmehrheit mit gemeinschaftlich versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 52, 53, 25 Abs. 2 StGB zu prüfen.

Auf Grundlage der durchgeführten, im Dezember 2018 abgeschlossenen, Ermittlungen hat sich der ursprünglich gegen den Beschuldigten bestehende dringende, später allgemeine, Tatverdacht, eine Straftat im oben bezeichneten Sinn begangen zu haben, schlussendlich nicht mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit bestätigt.

1.

Der zunächst bestehende dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten Y. ergab sich aus folgenden Erwägungen:

a)

Unmittelbar nach der Tat ergriff der im Tatortbereich anwesende Beschuldigte zusammen mit den anderweitig Verfolgten, nach wie vor dringend Tatverdächtigen, A. und F. Ra. die Flucht, wobei in unmittelbarer Nähe des mittels Fährtenhund ermittelten Fluchtwegs ein Messer mit blutbehafteter Klinge aufgefunden wurde. Dieses Messer wurde im Rahmen der molekulargenetischen Spurenuntersuchung später auch als ein Tatwerkzeug identifiziert.

b)

Im Rahmen seiner polizeilichen Zeugenvernehmung vom 26.08.2018 erkannte der Zeuge M. S. den Beschuldigten als die Person wieder, die sich unmittelbar vor dem in Rede stehenden Vorfall zusammen mit dem - wie nachfolgend ermittelt - anderweitig Verfolgten F. R. in dem Döner-Imbiss „Dünya“, Brückenstraße/Ecke Bahnhofstraße aufhielt. Dort soll sich der anderweitig Verfolgte F. R. A. verbal aggressiv anderen Gästen, darunter dem Zeugen S. gegenüber verhalten und diese unter anderem als „Nazis“ beschimpft haben.

Nach Aussage des Zeugen S. hätten die beiden Personen sodann den Imbiss verlassen und mit einer Gruppe von 5 Personen auf Höhe des Sparkassengebäudes in der Brückenstraße einen Streit angefangen. Beide Personen hätten zunächst „herumgepöbelt“, dann sei es zur Schlägerei gekommen.

c)

Der Zeuge D. i. M. identifizierte im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmungen vom 27.08.2018 und 04.09.2018, nach Vorhalt einer Wahllichtbildvorlage, den Beschuldigten Y. Ibrahim AL., alternativ neben einer weiteren Person, deren Beteiligung am Sachverhalt aber zu keinem Zeitpunkt in Rede stand, als eine Person wieder, die mit einem Messer sowohl ihn gestochen als auch auf den Geschädigten D. H. eingestochen habe.

d)

Der anderweitig Verfolgte A. Sh., der im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung vom 26.08.2018 in Bezug auf den Beschuldigten Y. Ibrahim AL. zunächst ausführte, dass dieser mit keiner der im Streit befindlichen Personen einen körperlichen Kontakt gehabt habe, in seiner richterlichen Vernehmung vom gleichen Tag sodann angab, nicht gesehen zu haben, ob der Beschuldigte I. A. tatsächlich in den Streit involviert gewesen sei, hat nach zeugenschaftlicher Aussage des Justizvollzugsbeamten in der JVA Waldheim P. C. vom 10.09.2018 im Rahmen eines persönlichen Gesprächs am 03.09.2018 diesen gefragt, ob denn dem Beschuldigten Y. Ibrahim AL. auch etwas passieren könne, wenn dieser „nur“ auf das Opfer eingeschlagen hätte. Er, Sh., habe nichts gemacht.

Aus der Gesamtschau dieser Ermittlungsergebnisse war zunächst ein entsprechender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Ibrahim Abdullah abzuleiten.

2.

Im Zuge der weiterführenden Ermittlungen hat sich dieser Tatverdacht gegen den Beschuldigten I. A., nicht mit der für eine Verurteilungswahrscheinlichkeit erforderlichen Sicherheit bestätigt.

a)

Der Zeuge Marcel St. - im Zuge der weiterführenden Ermittlungen letztmals am 11.12.2018 richterlich vernommen - gab in dieser Vernehmung an, dass er von den beiden Personen, die sich vorher im Döner-Imbiss aufgehalten haben, im Rahmen der sich anschließenden Auseinandersetzung nur den „kleinen Ausländer“ - identifiziert als den anderweitig Verfolgten F. AL. - in der Menge gesehen habe. Den anderen habe er „aus der Sicht verloren“.

b)

Der Zeuge C. M. bekundete in seiner letzten polizeilichen Vernehmung am 22.10.2018, insofern im Widerspruch zu seinen ursprünglichen Angaben, dass er die Person, die auf den Geschädigten Daniel H. eingestochen habe, gar nicht von vorn gesehen habe.

c)

Der anderweitig Verfolgte A. Sh. machte im Rahmen seiner richterlichen Vorführung zur Haftprüfung am 18.09.2018 keine Angaben zur Sache; auch in seiner Verteidigererklärung wurden keine weiteren Angaben zu einer möglichen Tatbeteiligung des Beschuldigten Yousif I. A.

th gemacht.

d)

Der Zeuge Younis A' N..., der in seiner polizeilichen Vernehmung vom 29.08.2018 angab, konkrete Beobachtungen zum Tatgeschehen gemacht zu haben, und insbesondere konkrete Tathandlungen auch konkreten Personen zuordnen konnte, führte aus, dass er die anderweitig Verfolgten Alaa Sh... und Far... Ra... Al... als zusammen agierende Angreifer auf den Geschädigten Daniel... identifizieren konnte. Der Beschuldigte Yousif... habe nichts gemacht, bzw. er habe von diesem keine (Angriffs-)Handlungen wahrgenommen.

Bei dieser Darstellung blieb der Zeuge Al N... bleibend auch in seinen weiteren Vernehmungen im Laufe des Ermittlungsverfahrens am 25.09.2018, 30.11.2018 und 12.12.2018.

e)

Auch auf Grundlage der Aussagen der sonstigen, im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens vernommenen, Zeugen konnte dem Beschuldigten... eine konkrete Tathandlung zugeordnet werden.

f)

Die im Ermittlungsverfahren des Weiteren sukzessiv durchgeführten objektiven Spurenuntersuchungen - insbesondere daktyloskopische und molekulargenetische Untersuchungshandlungen an dem umfangreichen gesicherten Spurenmaterial (Bekleidungsgegenstände der mutmaßlichen Tatbeteiligten, Tatmesser, sonstiges biologisches Spurenmaterial) -, die - losgelöst von den verschiedenen Zeugenaussagen - eine konkrete Tatbeteiligung des Beschuldigten hätten belegen können, erbrachten in dieser Hinsicht allesamt ein negatives Ergebnis.

Nach alledem war das Ermittlungsverfahren daher schlussendlich nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Belehrung

Wegen der ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahme(n) (Untersuchungshaft vom 26.08.18-18.09.18 ; Durchsuchungsmaßnahme am 31.08.18) sind möglicherweise Entschädigungsansprüche entstanden (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - StrEG).

Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen in § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, außer es liegen gesetzliche Ausschluss- oder Versagungsgründe vor. Entschädigung für einen Vermögensschaden wird jedoch nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von 25,00 EUR übersteigt. Für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 25,00 EUR für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung, soweit diese aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgte. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

Hat der Verletzte Strafanzeige erstattet, wird über die Entschädigungspflicht nicht entschieden, solange er noch durch einen Antrag nach § 172 Abs. 2 StPO im Klageerzwingungsverfahren die Erhebung der Klage herbeiführen kann.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht ist binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens bei dem Amtsgericht Chemnitz zu stellen. In diesem Verfahren wird noch nicht über den Umfang Ihres etwaigen Anspruchs entschieden. Letzteres bleibt bei Feststellung einer Entschädigungspflicht einem gesonderten Betragsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. ...
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.